

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 und der §§ 1,2,7 und 8 des Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GOVBl. M-V S. 146) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Dargun folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 2 erhält folgende Fassung

„Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes oder im Falle des § 8 Abs. 7 KAG Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.“

Artikel 2

Der § 5 Abs. 6 erhält folgende Neufassung:

„Bei Wohngrundstücken innerhalb eines tatsächlichen Wohngebietes (§ 34 Abs. 2 BauGB, in Wohngebieten im Sinne von §§ 2-5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebieten), die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebene Beitrag nur zu zwei Drittel erhoben.“

Artikel 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dargun, den 04.12.2012

gez. Graupmann
Bürgermeister